

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenthann über den Einleitungsbeschluss zur Durch- führung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 BauGB für das Gebiet "Ortskern"

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenthann hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 BauGB beschlossen für das im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet "Ortskern".

Das so bezeichnete Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von 27,7 ha umfasst den historischen Ortskern von Hohenthann sowie das Sportgelände. Der anliegende Lageplan ist eine Verkleinerung des Originalplanes im Maßstab 1:2.000, der im Rathaus der Gemeinde Hohenthann zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.



(Lageplan des Untersuchungsgebietes, ohne Maßstab)

Nach §141 Abs.3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zur Nutzung Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber der Gemeinde Hohenthann oder deren Beauftragte hinzuweisen.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Rechtsfolgen nach § 141 Abs.4 BauGB

(4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (VU) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Unterlagen liegen bis einschl. **17.06.2021** im Rathaus Hohenthann, Rathausplatz 1, 84098 Hohenthann, Zimmer 9, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Bekanntmachung mit Lageplan ist auch im Internet abrufbar unter:
[https://www.hohenthann.de/rathaus/öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.](https://www.hohenthann.de/rathaus/öffentliche_Bekanntmachungen_veroeffentlicht)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 141 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

*Ortsüblich bekanntgemacht durch *
* Anschlag an der Amtstafel *
* * *
*am 07.05.2021 *
* * *
*abgenommen am:..... *
* * *
*Hohenthann, *
* * *
* *
*Unterschrift *

Hohenthann, 07.05.2021

Gemeinde Hohenthann



Andrea Weiß
Erste Bürgermeisterin

